

federführendes Amt:	Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	22.07.2019

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	06.08.2019	
Kreisausschuss	28.08.2019	
Kreistag	18.09.2019	

Betreff:**Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die
Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES)****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 18.09.2019 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree (AES) soll die Abfallentsorgungssatzung vom 06.12.2018 - wie in der Anlage 1 dargestellt – aktualisiert werden.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AES (Anlage 2) sind die Änderungen gekennzeichnet.

Die Satzung wurde inhaltlich vollständig überarbeitet. Es wurden Regelungslücken geschlossen, Vorschriften neu strukturiert, Formulierungen an geltende Rechtsvorschriften oder inhaltlich innerhalb der Satzung aneinander angepasst oder vereinfacht, Vorschriften zu Gebühren in die jeweilige Gebührensatzung (AGS oder BGS) verschoben. Umgekehrt wurden auch vereinzelt Vorschriften aus den Gebührensatzungen in die AES übernommen. Insbesondere wurden folgende Textänderungen vorgenommen:

- Titel von Satzungsvorschriften (vor allem in §§ 15ff.) wurden z. T. deutlich gekürzt.
- Alle verwendeten Abkürzungen bis auf Abkürzungen von Gesetzen wurden gestrichen und durch das ausgeschriebene Wort ersetzt (gem., ggf.) oder die Formulierung insgesamt verändert.
- Das Wort „beziehungsweise“ oder auch „bzw.“ wurde im gesamten Text durch die passende logische Verknüpfung „und/oder“ ersetzt.
- Die Terminologie wurde vereinheitlicht.

- Doppelte Textstellen wurden nach Möglichkeit in einer Vorschrift zusammengefasst (Beispiel: Aus § 12 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 4 Satz 2 und § 12 Absatz 5 Satz 2 alt wird § 12 Absatz 4 Satz 1.)
- § 5 alt wurde in zwei Vorschriften aufgeteilt (§ 5 und § 5a) sprachlich neugefasst und ergänzt.
- Die §§ 11, 12 und 12a enthalten jeweils thematisch sortiert Vorschriften zu Abfallbehältern, den einzelnen Leerungsarten und deren Durchführung.
- Die § 15 ff. enthalten jetzt jeweils eine Definition, was jeweils zur jeweiligen Abfallart gehört und ggf. dazugehörige Sonderregelungen.
- Neugeschaffen wurde § 29a. Dort befinden sich jetzt einheitlich die Regelungen zu den Abfallentsorgungsanlagen.

Rechtlich bedeutsame Änderungen finden sich in

- § 4 Absatz 1 Nr.4: In Ergänzung der vorangegangenen Nummern wird der Ausschluss erweitert auf AVV-Nr. 180103* und AVV-Nr. 180202*. Dabei handelt es um Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden und die deshalb nicht sachgerecht behandelt werden können.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Anlage 1 im Entwurf – Textfassung

Anlage 2 im Entwurf – Gegenüberstellung (Synopsis) Alt-Neu